



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Februar 1971

Nr. 525

Die Stadtgemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den "Speziellen Teilbebauungsplan Neumattstrasse-Nord" umfassend die Pläne Nr. 2-5 mit den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bilden folgende Strassen: Schulweg-Neumattstrasse-Zehnderweg-Frohheimweg. Der Teilbebauungsplan sieht zwei zur Neumattstrasse parallele Baukörper vor. Der südwestlich gelegene Block von 6-geschossiger Höhe befindet sich im Bereiche der Ecke Neumattstrasse-Schulweg. Die Fortsetzung des Baukörpers erfolgt gestaffelt in 5 bzw. 4 Geschossen. Der nordöstlich gelegene Baukörper weist 3 Geschosse mit zurückversetztem Attikageschoss auf. Die im Plan für die Untergeschosse, die Nebengebäude, die Ueberdeckung des Erdgeschosses und die Hauptbaukörper vorgesehenen Baulinien sowie die Geschosshöhen und Gebäudehöhen (Koten) sind verbindlich. Die Erschliessung, die Anordnung der Parkierung und unterirdischen Garagierung sowie die Schaffung der Kinderspielflächen sind im Plan geregelt.

Die öffentliche Auflage samt dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 29. Juni - 28. Juli 1970. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden 3 Einsprachen eingereicht und zwar von Herrn Dr. A. Rötheli, Solothurn als Vertreter seiner Ehefrau, Herrn H. Krebs, Olten sowie Herrn und Frau Blauenstein, Olten. Die Baukommission hat die Einsprecher am 19. August 1970 zu einer Verhandlung eingeladen. Auf Grund einer eingehenden Erläuterung haben die Einsprecher Herr und Frau Blauenstein, Frohheimweg 5 und Herr Dr. A. Rötheli für die Liegenschaft Neumattstrasse 2 ihre Einsprachen bedingungslos zurückgezogen.

Herr H. Krebs, Neumattstrasse 6, Olten hielt an seiner Einsprache nach wie vor fest. Herr H. Krebs beanstandet vor allem den 6-geschossigen wie auch den 5-geschossigen Baukörper im nordwestlichen Teil. Er weist darauf hin, dass seine Liegenschaft, welche er vor kurzer Zeit renoviert habe, der Sonnenbestrahlung beraubt werde. Er ersucht die zuständige Baubehörde den Teilbebauungsplan Neumatt-Strasse-Nord entsprechend dem Ergebnis der Einspracheverhandlungen in der Weise abzuändern, dass der südwestliche Baukörper nicht höher als 4-geschossig gebaut werde.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 11. September 1970 wurde die Einsprache von Herrn H. Krebs in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der südwestliche 6-geschossige Baukörper um 1,20 m mit Ausnahme des Sockelgeschosses Richtung Nord-West von der Neumattstrasse zurückgesetzt wird. Im übrigen wurde die Einsprache abgewiesen.

Anschliessend wurde der Plan an der Sitzung des Gemeinderates genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war. Vom Beschwerderecht an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der "Spezielle Teilbebauungsplan Neumattstrasse-Nord" mit den speziellen Bauvorschriften der Gemeinde Olten wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.--

(Staatskanzlei Nr. 87) KK

Der Staatsschreiber
i.V.

Hans Appelt

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und je 1 Satz gen. Pläne

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt II Olten mit je 1 Satz gen. Pläne

Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten

Bauverwaltung Olten mit je **2** Satz gen. Pläne

Stadtbauamt Olten

Amtschreiberei Olten mit je 1 Satz gen. Pläne

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

